

BVGer A-6772/2023 vom 26. Oktober 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6772_2023_d20231026

FR: TAF A-6772/2023 du 26 octobre 2023

IT: TAF A-6772/2023 del 26 ottobre 2023

Regeste

Hausinstallationen | Elektrische Anlagen; Hausinstallationen; Verfügung vom 26. Oktober 2023. Entscheid angefochten beim BGer.

Erwägungen

E. 1.1

Aus prozessökonomischen Gründen können einzelne, rechtlich oder sachlich zusammenhängende Verfahren vereinigt werden (vgl. MOSER et. al, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.17 mit Hinweisen). Die Verfahren A-6772/2023 und A-6773/2023 betreffen den gleichen Sachverhalt und werfen dieselben Fragen auf. Zudem wurden im Wesentlichen inhaltlich identische Parteieingaben eingereicht.

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 4 Es rechtfertigt sich daher, die beiden Verfahren unter der erstgenannten Verfahrensnummer zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu behandeln.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz als Kontrollstelle sachlich und funktional zuständig (Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 23 i.V.m. Art. 21 Bst. b des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 [EleG, SR 734.0]; Art. 1 der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat vom 7. Dezember 1992 [ESTI-Verordnung, SR 734.24]). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Für die Wahrung einer Frist bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Mitteilung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei oder ihres Vertreters für die Übermittlung notwendig sind (Art. 21a Abs. 3 VwVG; vgl. auch Art. 6 des Ausführungsreglements des Bundesverwaltungsgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien vom 16. Juni 2020 [ERV-BVGer, SR 173.320.6]; Urteil des BGer 6B_739/2021 vom 14. Juni 2023 E. 1.2; PATRICIA EGLI, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 21a Rz. 27 ff. [nachfolgend: Praxiskommentar]; MOSER et al., a.a.O.; je mit Hinweisen). Aufgrund der Akten ergaben sich zunächst in verschiedener Hinsicht Zweifel, ob die Beschwerdefrist von 30 Tagen

nach Eröffnung der Verfügungen eingehalten wurde. Der Instruktionsrichter sah sich daher im Rahmen des Schriftenwechsels zu weiteren Abklärungen veranlasst. Diese führten namentlich zum Ergebnis, dass die anerkannte Zustellplattform IncaMail noch am 6. Dezember 2023 die Abgabequittungen ausstellte, in denen sie bestätigte, die Eingaben zuhanden des Bundesverwaltungsgerichts erhalten zu haben (vgl. insbesondere A-6772/2023 act. 28 Beilage 2 und A-6773/2023 act. 30 Beilage 2). Damit wurden die Beschwerden, die auch laut Prüfbericht mit gültigen qualifizierten elektronischen Signaturen versehen sind, fristgerecht eingereicht.

E. 1.4

Zur Beschwerde ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 5 Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung besitzt. Die Beschwerdeführenden sind die Adressaten der angefochtenen Verfügungen und durch diese auch materiell beschwert. Sie sind somit zur Beschwerde berechtigt.

E. 1.5

Streitgegenstand im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Der Streitgegenstand darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert, sondern höchstens verengt und um nicht mehr streitige Punkte reduziert werden (vgl. MOSER et al., a.a.O., Rz. 2.8 und 2.213 ff. mit Hinweisen). Der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist auf die angefochtenen Verfügungen vom 26. Oktober 2023 betreffend den ausstehenden Sicherheitsnachweis für die Liegenschaft in (...) beschränkt. Das bedeutet, dass nachfolgend auf all diejenigen Anträge und Rügen der Beschwerdeführenden nicht einzutreten ist, die inhaltlich über den Streitgegenstand hinausführen. Das gilt vorwiegend für die Vorbringen im Zusammenhang mit dem Schreiben der Beschwerdeführenden an die Bundesanwaltschaft vom 7. August 2023 sowie für die Vorbringen betreffend Mängelbehebung bei den elektrischen Installationen der Liegenschaft in (...).

E. 1.6

Auf die im Übrigen formgerecht eingereichten Beschwerden (Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist unter Vorbehalt des soeben Ausgeführten einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen – einschliesslich der unrichtigen und unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens – sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Elektrische Anlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden (Art. 3 Abs. 1 EleG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 [NIV, SR 734.27]). Die Pflichten des Eigentümers einer elektrischen Installation sind in

Art. 5 NIV festgehalten. Gemäss Art. 5 Abs. 1 NIV sorgt der Eigentümer dafür, dass die elektrischen Installationen den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 6 Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen. Mängel muss er unverzüglich beheben lassen (Art. 5 Abs. 3 NIV). Die Durchführung von technischen Kontrollen und die Ausstellung der entsprechenden Sicherheitsnachweise erfolgen von unabhängigen Kontrollorganen und akkreditierten Inspektionsstellen im Auftrag der Eigentümer der elektrischen Installationen (Art. 32 Abs. 1 NIV). Der Verordnungsgeber hat für elektrische Installationen periodische Kontrollen vorgeschrieben. Die Kontrollperioden sind im Anhang zur NIV festgelegt (Art. 36 Abs. 4 NIV). Gemäss Art. 36 Abs. 1 NIV fordert die Netzbetreiberin die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis nach Art. 37 NIV bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Diese Frist kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden. Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, so übergibt die Netzbetreiberin dem Inspektorat die Durchsetzung der periodischen Kontrolle (Art. 36 Abs. 3 NIV; vgl. zum Ganzen Urteil des BGer 2C_922/2012 vom 5. März 2013 E. 3.1; Urteile des BVer A-6789/2023 vom 7. Januar 2025 E. 3.2.1 f. und A-1621/2018 vom 11. Februar 2019 E. 3.1).

E. 3.2

Die Vorinstanz kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den Kontrollperioden bewilligen (Art. 36 Abs. 4 NIV). Gemäss Rechtsprechung ist für ein allfälliges Abweichen von den Kontrollperioden massgebend, ob die Sicherheit von Personen und Sachen weiterhin gewährleistet ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 NIV). Eine Verlängerung der Kontrollperioden ist im Zusammenhang insbesondere mit Umbauten nicht ausgeschlossen. Der Grundsatz der ständig zu gewährleistenden Sicherheit würde jedoch untergraben, wenn das Einreichen eines Sicherheitsnachweises über Jahre hinausgeschoben werden könnte. Im Übrigen dürfte ein Abweichen von den Kontrollperioden durch die Vorinstanz regelmässig nur dann in Betracht fallen, wenn Klarheit über allfällige Mängel besteht, diese nicht unverzüglich behoben werden müssen und der Eigentümer belegt, dass eine Mängelbehebung innert nützlicher Frist erfolgen wird (vgl. Urteil des BGer 2C_922/2012 vom

E. 3.3

Die Beschwerdeführenden stellen ihre Pflicht, als Miteigentümer der Liegenschaft (...) für die fristgerechte Einreichung des Sicherheitsnachweises besorgt zu sein, nicht grundsätzlich in Frage. Gleichfalls wird nicht mehr bestritten, dass die zuständige Netzbetreiberin die

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 7 Beschwerdeführenden zur Einreichung des Sicherheitsnachweises auffordert und sie zweimal gemahnt hat, womit die formellen Voraussetzungen für die Übergabe der Angelegenheit an die Vorinstanz erfüllt sind. In der Hauptsache bringen die Beschwerdeführenden jedoch vor, dass die Beschwerdeführerin 1 als Hochrisikopatientin in Bezug auf Covid-19 gelte, weshalb sie beide physische Kontakte zu Drittpersonen strikt vermeiden müssten. Die periodische Kontrolle der elektrischen Installationen sei daher zu verschieben, bis aus ärztlicher Sicht bestätigt sei, dass für die

Be- schwerdeführerin 1 kein Infektionsrisiko mehr bestehe. In diesem Zusam- menhang erheben die Beschwerdeführenden verschiedene Rügen, auf die nachfolgend im Einzelnen einzugehen ist. 4. 4.1 Vorab rügen die Beschwerdeführenden, während des Verfahrens habe die Vorinstanz mehrfach gegen die Rechtsordnung sowie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen. So habe die Vorinstanz ihnen am 14. September 2023 eine E-Mail mit Verfügungscharakter zuge- sandt, ohne dabei die Vorgaben einer elektronischen Zustellung zu beach- ten. Es fehle eine qualifizierte elektronische Signatur. Angesichts der darin neu angesetzten Frist zur Einreichung des Sicherheitsnachweises und des damit verbundenen Eingriffs in ihre geschützten Rechtspositionen sei die- ses Vorgehen unzulässig. Zudem habe die Vorinstanz das Arztzeugnis, welches sie mit der Eingabe vom 30. August 2023 eingereicht hätten, we- gen der elektronischen Verschlüsselung nicht akzeptiert, was rechtswidrig sei. Schliesslich habe die Vorinstanz ihre Eingabe vom 6. Oktober 2023 nicht beantwortet, sondern stattdessen am 26. Oktober 2023 überra- schend verfügt. Die angefochtenen Verfügungen seien gerade zu Beginn der Wintermonate ergangen, wenn das Infektionsgeschehen erfahrungs- gemäss besonders hoch sei. 4.2 Die Vorinstanz bestreitet in der Vernehmlassung die erhobenen Rügen. Die E-Mail vom 14. September 2023 habe sie ohne elektronische Signatur versandt, da diese rein informativer Natur gewesen sei. Darin habe sie u.a. darauf aufmerksam gemacht, dass unzugängliche Beweismittel nicht in Betracht gezogen werden könnten. Zudem habe sie den Beschwerdefüh- renden kulanzhalber eine neue Frist zur Einreichung des Sicherheitsnach- weises angesetzt. In der umfangreichen Korrespondenz mit den Be- schwerdeführenden habe sie stets festgehalten, dass bei Nichteinhaltung der Frist verfügt werde, weshalb die angefochtenen Verfügungen nicht überraschend ergangen seien.

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 8 4.3 4.3.1 Zum besseren Verständnis und um anschliessend die Rügen der Be- schwerdeführenden prüfen zu können, ist zunächst eine Übersicht über die ergangene Korrespondenz im vorinstanzlichen Verfahren zu geben. 4.3.2 Am 6. Oktober 2022 forderte die Vorinstanz die Beschwerdeführen- den in Nachachtung von deren Anspruch auf rechtliches Gehör auf, den ausstehenden Sicherheitsnachweis für die elektrischen Installationen bis zum 30. Januar 2023 einzureichen und drohte ihnen für den Unterlas- sungsfall an, eine gebührenpflichtige Verfügung zu erlassen. Die Beschwerdeführenden stellten am 18. November 2022 ein Fristerstre- ckungsgesuch, wobei sie als Grund die Infektionsgefahr anführten, die mit der Kontrolle in der Liegenschaft einhergehe. Nach weiterem Schriftver- kehr teilte die Vorinstanz am 24. Januar resp. 9. Februar 2023 mit, dass zumindest eine Terminbestätigung seitens eines Kontrollunternehmens vorzulegen sei, damit eine Fristerstreckung genehmigt werden könne. Nachdem die Beschwerdeführenden in der Folge eine Terminbestätigung des Kontrollunternehmens für den 21. August 2023 beigebracht hatten, ge- währte die Vorinstanz ihnen am 17. Februar 2023 eine letzte Frist bis zum 31. August 2023, um den ausstehenden Sicherheitsnachweis einzu- reichen. Dabei mahnte die Vorinstanz an, dass kostenpflichtig verfügt werde, sollte diese Frist nicht eingehalten werden. Mit Schreiben vom 30. August 2023 stellten die Beschwerdeführenden bei der Vorinstanz ein weiteres Fristerstreckungsgesuch. Zur Begründung führten sie aus, dass sie den Termin mit dem Kontrollunternehmen vom 21. August 2023 wegen der weiterhin bestehenden Infektionsgefahr absa- gen mussten. In der Beilage reichten sie ein Arztzeugnis in einem pass- wortgeschützten Dokument ein, wobei sie sinngemäss erklärten, dass sie das Passwort nur einer vertrauenswürdigen Stelle mitteilen würden. In der Antwortmail vom 14. September 2023 wies die Vorinstanz im We- sentlichen darauf hin, dass trotz der

wiederkehrend vorgebrachten medizini- schen Gründe eine gesetzliche Pflicht zur Einreichung des Sicherheits- nachweises bestehe. Des Weiteren informierte sie darüber, dass das Arzt- zeugnis nicht als Beweismittel berücksichtigt werde, solange das Passwort zum Dokument nicht bekannt gegeben werde. Im Sinne einer Notfrist gab die Vorinstanz den Beschwerdeführenden nochmals bis zum 13. Oktober 2023 Zeit, um den ausstehenden Sicherheitsnachweis einzureichen.

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 9 Abschliessend erinnerte die Vorinstanz daran, dass eine kostenpflichtige Verfügung ergehen werde, sollte diese Frist erneut nicht eingehalten werden. Mit Eingabe vom 6. Oktober 2023 reichten die Beschwerdeführenden bei der Vorinstanz ein weiteres Fristerstreckungsgesuch ein, welches sie aber- mals mit dem Infektionsrisiko begründeten. Gleichzeitig stellten sie ein um- fangreiches Akteneinsichts- und Auskunftsgesuch. Diese Eingabe wurde von der Vorinstanz nicht mehr eigens beantwortet, sondern sie erliess – nach Ablauf der Notfrist vom 13. Oktober 2023 – die angefochtenen Verfü- gungen vom 26. Oktober 2023.

4.4 4.4.1 Als Verfügungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG gelten individuelle, an den Einzelnen gerichtete Hoheitsakte, durch die eine konkrete verwal- tungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in ver- bindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird. Im Falle von Unklarheiten über den Verfügungscharakter eines Schreibens ist nicht massgebend, ob die Verwaltungshandlung als Verfügung gekennzeichnet ist oder den ge- setzlichen Formvorschriften für eine Verfügung entspricht, sondern ob die Strukturmerkmale einer Verfügung vorhanden sind (vgl. BVGE 2016/20 E. 1.2.1; Urteil des BVGer A-6543/2018 vom 24. März 2020 E. 1.3.4; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 849 ff. und 871 ff.). Das bloss In-Aussicht-Stellen einer Verfügung stellt noch keine Verfügung dar (vgl. Urteil des BVGer A-5752/2018 vom 20. November 2018 E. 2.2.1; UHLMANN/KRADOLFER, Praxiskommentar, Art. 5 Rz. 105).

4.4.2 Mit der Vorinstanz ist einig zu gehen, dass die E-Mail vom 14. Sep- tember 2023 als blosses informelles Antwortschreiben der Behörde an die Beschwerdeführenden zu qualifizieren ist, das noch nicht auf Rechtswir- kungen ausgelegt war. Das Schreiben wies noch keinen Verfügungscha- rakter auf. Über die Pflicht zur Einreichung des Sicherheitsnachweises ent- schied die Vorinstanz erst in den angefochtenen Verfügungen vom 26. Ok- tober 2023. Entsprechend musste die Vorinstanz bei der E-Mail vom 14. September 2023 auch noch nicht die spezifischen Formvorschriften be- achten, die für die Eröffnung einer Verfügung auf elektronischem Weg nach Art. 34 Abs. 1bis VwVG gelten würden. Ebenfalls ist nicht erkennbar, dass durch das Antwortschreiben der Vorinstanz die allgemeinen Verfahrensga- rantien von Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verletzt sein könnten, wie dies in den Beschwerden ergänzend gerügt wird.

4.5 4.5.1 Im Verwaltungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz: Die Be- hörde ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 12 VwVG), wobei den Parteien unter Umständen Mitwirkungspflichten obliegen (Art. 13 VwVG). Die Mitwirkungspflicht gilt naturgemäss gerade für solche Tatsa- chen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht mit vernünftigen Aufwand erheben könnte (vgl. BGE 143 II 425 E. 5.1; BVGE 2022 IV/6 E. 81; AUER/BINDER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019 Art. 13 Rz. 4; je mit Hinweisen). Die Mitwirkungspflicht wird ergänzt durch eine Aufklärungspflicht der Behörde, d.h. diese muss die Verfahrensbeteiligten geeignet auf die zu beweisenden

Tatsachen hinweisen (vgl. Urteil des BGer 2C_388/2008 vom 16. Dezember 2008 E. 4.1; Urteil des BVGer A-358/2020 vom 8. Februar 2021 E. 3.1; KRAUS-KOPF/WYSSLING, Praxiskommentar, Art. 13 Rz. 51; je mit weiteren Hinweisen). 4.5.2 Bei dem Arztzeugnis, mit dem die Beschwerdeführenden ihr Fristerstreckungsgesuch vom 30. August 2023 begründen wollten, handelte es sich um ein Beweismittel, das nur ihnen vorlag und das von der Vorinstanz nicht oder nicht mit einem vernünftigen Aufwand hätte erhoben werden können. Die Beschwerdeführenden traf deshalb eine Mitwirkungsobliegenheit, das Arztzeugnis in einer lesbaren Form der Vorinstanz einzureichen, mithin im Falle eines passwortgeschützten Dokuments unter Angabe des entsprechenden Passworts. Darauf hat die Vorinstanz die Beschwerdeführenden mit E-Mail vom 14. September 2023 – in Erfüllung ihrer Aufklärungspflicht – denn auch hingewiesen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden stellte sie damit nicht das "Recht auf Verschlüsselung" in Frage, sondern sie zeigte ihnen lediglich die fehlende Lesbarkeit für die Behörde und die damit verbundenen Rechtsfolgen an. Ferner stand es den Beschwerdeführenden nicht anheim, das Passwort im Verfahren nur gegenüber "vertrauenswürdigen" Stellen der Vorinstanz mitzuteilen. Einerseits gab es für ihre Befürchtung, dass die Vorinstanz mit den Verfahrensakten keinen vertrauenswürdigen Umgang pflegen könnte, keine Veranlassung. Andererseits ist nicht ersichtlich, inwiefern sich ein Anspruch auf eine solche eingeschränkte Bekanntgabe innerhalb des Verfahrens aus dem Datenschutzrecht oder dem Recht auf Schutz der Privatsphäre (vgl. Art. 13

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 11 BV; Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]) abzuleiten wäre, wie dies in den Beschwerden vorgebracht wird. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Arztzeugnis, welches sie inhaltlich gar nicht zur Kenntnis nehmen konnte, als Beweismittel im weiteren Verfahren unberücksichtigt liess. 4.6 4.6.1 Der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV) gebietet ein loyales und vertrauenswürdigen Verhalten im Rechtsverkehr. Im Verwaltungsrecht wirkt sich dieser Grundsatz zunächst in Form des sogenannten Vertrauensschutzes aus, d.h. er verleiht den Privaten Anspruch darauf, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründetes Verhalten der Behörde geschützt zu werden (vgl. Art. 9 BV). Weiter verbietet der Grundsatz von Treu und Glauben sowohl den staatlichen Behörden wie auch den Privaten, sich in ihren öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich zu verhalten (vgl. zum Ganzen BGE 146 I 105 E. 5.1.1; Urteil des BGer 2C_240/2020 vom 21. August 2020 E. 7.1; Urteil des BVGer A-6297/2023 vom 26. August 2024 E. 3.5.1; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 620 ff.; je mit Hinweisen). 4.6.2 Es ist zutreffend, dass die Vorinstanz die letzte Eingabe der Beschwerdeführenden vom 6. Oktober 2023 nicht mehr eigens beantwortete, sondern direkt am 26. Oktober 2023 die angefochtenen Verfügungen erliess. Vorliegend ergibt sich jedoch aus den Akten, dass die Vorinstanz die Fristerstreckung vom 17. Februar 2023 bereits ausdrücklich als letztmalig bezeichnete und diese auch nur angesichts des nachweislich vereinbarten Kontrolltermins vom 21. August 2023 gewährte. Zudem räumte die Vorinstanz am 14. September 2023 nochmals eine Notfrist bis zum 13. Oktober 2023 ein, um der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund durften die Beschwerdeführenden – ohne das Vorbringen neuer Sachverhaltsumstände – weder mit einer weiteren Fristerstreckung noch mit einer zweiten Notfrist vor Erlass der angedrohten Verfügungen rechnen. Ebenso wenig durften sie damit rechnen, dass sie mittels des

umfangreichen Akteneinsichts- und Auskunftsgesuch eine zusätzliche Verfahrensverzögerung erreichen könnten. Das gilt umso mehr, als es vorliegend um die Sicherheit der elektrischen Installationen geht und die Vorinstanz stets darauf hinwies, dass bei ungenutzter Frist kostenpflichtig verfügt werde. Der Behörde kann daher kein

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 12 treuwidriges Verhalten vorgehalten werden, als sie am 26. Oktober 2023 die angefochtenen Verfügungen erliess. Schliesslich versprach die Vorinstanz nicht, den Erlass der angedrohten Verfügungen auf die Sommermonate zu verschieben, wenn das Infektionsgeschehen erfahrungsgemäss besonders tief sei. Auch insofern ist ein Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben nicht ersichtlich. 4.7 Die Beschwerdeführenden vermögen somit mit den erhobenen Rügen zur vorinstanzlichen Verfahrensführung nicht durchzudringen.

E. 4.1

Vorab rügen die Beschwerdeführenden, während des Verfahrens habe die Vorinstanz mehrfach gegen die Rechtsordnung sowie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen. So habe die Vorinstanz ihnen am 14. September 2023 eine E-Mail mit Verfügungscharakter zugesandt, ohne dabei die Vorgaben einer elektronischen Zustellung zu beachten. Es fehle eine qualifizierte elektronische Signatur. Angesichts der darin neu angesetzten Frist zur Einreichung des Sicherheitsnachweises und des damit verbundenen Eingriffs in ihre geschützten Rechtspositionen sei dieses Vorgehen unzulässig. Zudem habe die Vorinstanz das Arzteugnis, welches sie mit der Eingabe vom 30. August 2023 eingereicht hätten, wegen der elektronischen Verschlüsselung nicht akzeptiert, was rechtswidrig sei. Schliesslich habe die Vorinstanz ihre Eingabe vom 6. Oktober 2023 nicht beantwortet, sondern stattdessen am 26. Oktober 2023 überraschend verfügt. Die angefochtenen Verfügungen seien gerade zu Beginn der Wintermonate ergangen, wenn das Infektionsgeschehen erfahrungsgemäss besonders hoch sei.

E. 4.2

Die Vorinstanz bestreitet in der Vernehmlassung die erhobenen Rügen. Die E-Mail vom 14. September 2023 habe sie ohne elektronische Signatur versandt, da diese rein informativer Natur gewesen sei. Darin habe sie u.a. darauf aufmerksam gemacht, dass unzugängliche Beweismittel nicht in Betracht gezogen werden könnten. Zudem habe sie den Beschwerdeführenden kulanthalber eine neue Frist zur Einreichung des Sicherheitsnachweises angesetzt. In der umfangreichen Korrespondenz mit den Beschwerdeführenden habe sie stets festgehalten, dass bei Nichteinhaltung der Frist verfügt werde, weshalb die angefochtenen Verfügungen nicht überraschend ergangen seien.

E. 4.3.1

Zum besseren Verständnis und um anschliessend die Rügen der Beschwerdeführenden prüfen zu können, ist zunächst eine Übersicht über die ergangene Korrespondenz im vorinstanzlichen Verfahren zu geben.

E. 4.3.2

Am 6. Oktober 2022 forderte die Vorinstanz die Beschwerdeführenden in Nachachtung von deren Anspruch auf rechtliches Gehör auf, den ausstehenden Sicherheitsnachweis für die elektrischen Installationen bis zum 30. Januar 2023 einzureichen und drohte ihnen für den Unterlassungsfall an, eine gebührenpflichtige Verfügung zu erlassen. Die Beschwerdeführenden stellten am 18. November 2022 ein Fristerstreckungsgesuch, wobei

sie als Grund die Infektionsgefahr anführten, die mit der Kontrolle in der Liegenschaft einhergehe. Nach weiterem Schriftverkehr teilte die Vorinstanz am 24. Januar resp. 9. Februar 2023 mit, dass zumindest eine Terminbestätigung seitens eines Kontrollunternehmens vorzulegen sei, damit eine Fristerstreckung genehmigt werden könne. Nachdem die Beschwerdeführenden in der Folge eine Terminbestätigung des Kontrollunternehmens für den 21. August 2023 beigebracht hatten, gewährte die Vorinstanz ihnen am 17. Februar 2023 eine letzte Frist bis zum 31. August 2023, um den ausstehenden Sicherheitsnachweis einzureichen. Dabei mahnte die Vorinstanz an, dass kostenpflichtig verfügt werde, sollte diese Frist nicht eingehalten werden. Mit Schreiben vom 30. August 2023 stellten die Beschwerdeführenden bei der Vorinstanz ein weiteres Fristerstreckungsgesuch. Zur Begründung führten sie aus, dass sie den Termin mit dem Kontrollunternehmen vom 21. August 2023 wegen der weiterhin bestehenden Infektionsgefahr absagen mussten. In der Beilage reichten sie ein Arztzeugnis in einem passwortgeschützten Dokument ein, wobei sie sinngemäss erklärten, dass sie das Passwort nur einer vertrauenswürdigen Stelle mitteilen würden. In der Antwortmail vom 14. September 2023 wies die Vorinstanz im Wesentlichen darauf hin, dass trotz der wiederkehrend vorgebrachten medizinischen Gründe eine gesetzliche Pflicht zur Einreichung des Sicherheitsnachweises bestehe. Des Weiteren informierte sie darüber, dass das Arztzeugnis nicht als Beweismittel berücksichtigt werde, solange das Passwort zum Dokument nicht bekannt gegeben werde. Im Sinne einer Notfrist gab die Vorinstanz den Beschwerdeführenden nochmals bis zum 13. Oktober 2023 Zeit, um den ausstehenden Sicherheitsnachweis einzureichen. Abschliessend erinnerte die Vorinstanz daran, dass eine kostenpflichtige Verfügung ergehen werde, sollte diese Frist erneut nicht eingehalten werden. Mit Eingabe vom 6. Oktober 2023 reichten die Beschwerdeführenden bei der Vorinstanz ein weiteres Fristerstreckungsgesuch ein, welches sie abermals mit dem Infektionsrisiko begründeten. Gleichzeitig stellten sie ein umfangreiches Akteneinsichts- und Auskunftsgesuch. Diese Eingabe wurde von der Vorinstanz nicht mehr eigens beantwortet, sondern sie erliess - nach Ablauf der Notfrist vom 13. Oktober 2023 - die angefochtenen Verfügungen vom 26. Oktober 2023.

E. 4.4.1

Als Verfügungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG gelten individuelle, an den Einzelnen gerichtete Hoheitsakte, durch die eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird. Im Falle von Unklarheiten über den Verfügungscharakter eines Schreibens ist nicht massgebend, ob die Verwaltungshandlung als Verfügung gekennzeichnet ist oder den gesetzlichen Formvorschriften für eine Verfügung entspricht, sondern ob die Strukturmerkmale einer Verfügung vorhanden sind (vgl. BVGE 2016/20 E. 1.2.1; Urteil des BVer A-6543/2018 vom 24. März 2020 E. 1.3.4; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 849 ff. und 871 ff.). Das blosses In-Aussicht-Stellen einer Verfügung stellt noch keine Verfügung dar (vgl. Urteil des BVer A-5752/2018 vom 20. November 2018 E. 2.2.1; Uhlmann/Kradolfer, Praxiskommentar, Art. 5 Rz. 105).

E. 4.4.2

Mit der Vorinstanz ist einig zu gehen, dass die E-Mail vom 14. September 2023 als blosses informelles Antwortschreiben der Behörde an die Beschwerdeführenden zu qualifizieren ist, das noch nicht auf Rechtswirkungen ausgelegt war. Das Schreiben wies noch keinen Verfügungscharakter auf. Über die Pflicht zur Einreichung des Sicherheitsnachweises

entschied die Vorinstanz erst in den angefochtenen Verfügungen vom 26. Oktober 2023. Entsprechend musste die Vorinstanz bei der E-Mail vom 14. September 2023 auch noch nicht die spezifischen Formvorschriften beachten, die für die Eröffnung einer Verfügung auf elektronischem Weg nach Art. 34 Abs. 1bis VwVG gelten würden. Ebenfalls ist nicht erkennbar, dass durch das Antwortschreiben der Vorinstanz die allgemeinen Verfahrensgarantien von Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verletzt sein könnten, wie dies in den Beschwerden ergänzend gerügt wird.

E. 4.5.1

Im Verwaltungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz: Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 12 VwVG), wobei den Parteien unter Umständen Mitwirkungspflichten obliegen (Art. 13 VwVG). Die Mitwirkungspflicht gilt naturgemäss gerade für solche Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht mit vernünftigen Aufwand erheben könnte (vgl. BGE 143 II 425 E. 5.1; BVGE 2022 IV/6 E. 81; Auer/Binder, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019 Art. 13 Rz. 4; je mit Hinweisen). Die Mitwirkungspflicht wird ergänzt durch eine Aufklärungspflicht der Behörde, d.h. diese muss die Verfahrensbeteiligten geeignet auf die zu beweisenden Tatsachen hinweisen (vgl. Urteil des BGE 2C_388/2008 vom 16. Dezember 2008 E. 4.1; Urteil des BVGer A-358/2020 vom 8. Februar 2021 E. 3.1; Krauskopf/Wyssling, Praxiskommentar, Art. 13 Rz. 51; je mit weiteren Hinweisen).

E. 4.5.2

Bei dem Arztzeugnis, mit dem die Beschwerdeführenden ihr Fristerstreckungsgesuch vom 30. August 2023 begründen wollten, handelte es sich um ein Beweismittel, das nur ihnen vorlag und das von der Vorinstanz nicht oder nicht mit einem vernünftigen Aufwand hätte erhoben werden können. Die Beschwerdeführenden traf deshalb eine Mitwirkungsobliegenheit, das Arztzeugnis in einer lesbaren Form der Vorinstanz einzureichen, mithin im Falle eines passwortgeschützten Dokuments unter Angabe des entsprechenden Passworts. Darauf hat die Vorinstanz die Beschwerdeführenden mit E-Mail vom 14. September 2023 - in Erfüllung ihrer Aufklärungspflicht - denn auch hingewiesen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden stellte sie damit nicht das "Recht auf Verschlüsselung" in Frage, sondern sie zeigte ihnen lediglich die fehlende Lesbarkeit für die Behörde und die damit verbundenen Rechtsfolgen an. Ferner stand es den Beschwerdeführenden nicht anheim, das Passwort im Verfahren nur gegenüber "vertrauenswürdigen" Stellen der Vorinstanz mitzuteilen. Einerseits gab es für ihre Befürchtung, dass die Vorinstanz mit den Verfahrensakten keinen vertrauenswürdigen Umgang pflegen könnte, keine Veranlassung. Andererseits ist nicht ersichtlich, inwiefern sich ein Anspruch auf eine solch eingeschränkte Bekanntgabe innerhalb des Verfahrens aus dem Datenschutzrecht oder dem Recht auf Schutz der Privatsphäre (vgl. Art. 13 BV; Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]) abzuleiten wäre, wie dies in den Beschwerden vorgebracht wird. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Arztzeugnis, welches sie inhaltlich gar nicht zur Kenntnis nehmen konnte, als Beweismittel im weiteren Verfahren unberücksichtigt liess.

E. 4.6.1

Der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV) gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr. Im Verwaltungsrecht wirkt sich dieser Grundsatz zunächst in Form des sogenannten Vertrauensschutzes aus, d.h. er verleiht den Privaten Anspruch darauf, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründetes Verhalten der Behörde geschützt zu werden (vgl. Art. 9 BV). Weiter verbietet der Grundsatz von Treu und Glauben sowohl den staatlichen Behörden wie auch den Privaten, sich in ihren öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich zu verhalten (vgl. zum Ganzen BGE 146 I 105 E. 5.1.1; Urteil des BGer 2C_240/2020 vom 21. August 2020 E. 7.1; Urteil des BVGer A-6297/2023 vom 26. August 2024 E. 3.5.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 620 ff.; je mit Hinweisen).

E. 4.6.2

Es ist zutreffend, dass die Vorinstanz die letzte Eingabe der Beschwerdeführenden vom 6. Oktober 2023 nicht mehr eigens beantwortete, sondern direkt am 26. Oktober 2023 die angefochtenen Verfügungen erliess. Vorliegend ergibt sich jedoch aus den Akten, dass die Vorinstanz die Fristerstreckung vom 17. Februar 2023 bereits ausdrücklich als letztmalig bezeichnete und diese auch nur angesichts des nachweislich vereinbarten Kontrolltermins vom 21. August 2023 gewährte. Zudem räumte die Vorinstanz am 14. September 2023 nochmals eine Notfrist bis zum 13. Oktober 2023 ein, um der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund durften die Beschwerdeführenden - ohne das Vorbringen neuer Sachverhaltsumstände - weder mit einer weiteren Fristerstreckung noch mit einer zweiten Notfrist vor Erlass der angedrohten Verfügungen rechnen. Ebenso wenig durften sie damit rechnen, dass sie mittels des umfangreichen Akteneinsichts- und Auskunftsgesuch eine zusätzliche Verfahrensverzögerung erreichen könnten. Das gilt umso mehr, als es vorliegend um die Sicherheit der elektrischen Installationen geht und die Vorinstanz stets darauf hinwies, dass bei ungenutzter Frist kostenpflichtig verfügt werde. Der Behörde kann daher kein treuwidriges Verhalten vorgehalten werden, als sie am 26. Oktober 2023 die angefochtenen Verfügungen erliess. Schliesslich versprach die Vorinstanz nicht, den Erlass der angedrohten Verfügungen auf die Sommermonate zu verschieben, wenn das Infektionsgeschehen erfahrungsgemäss besonders tief sei. Auch insofern ist ein Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben nicht ersichtlich.

E. 4.7

Die Beschwerdeführenden vermögen somit mit den erhobenen Rügen zur vorinstanzlichen Verfahrensführung nicht durchzudringen.

E. 5

März 2013 E. 3.3; Urteil des BVGer A-1475/2018 vom 1. Juli 2019 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 5.1

In der Hauptsache beantragen die Beschwerdeführenden, die periodische Kontrolle der elektrischen Installationen sei zu verschieben, bis ärztlich bestätigt sei, dass für die Beschwerdeführerin 1 kein Infektionsrisiko mehr bestehe. Zur Begründung führen sie aus, dass die Beschwerdeführerin 1 als Hochrisikopatientin in Bezug auf Covid-19 gelte, weshalb sie beide physische Kontakte zu Drittpersonen strikt vermeiden müssten. Auf diese Weise sei es ihnen in den letzten fünf Jahren gelungen, jeglicher Infektion zu entgehen. Sie hätten selbst in einem Strafverfahren als Zeugen kontaktlos per Video aussagen können.

Für ihre berufliche Existenzsicherung seien sie darauf angewiesen, die Liegenschaft weiterhin nutzen zu können, ohne einer Infektionsgefahr ausgesetzt zu sein. Bei einer Kontrolle würden infektiöses Material sowie Aerosole in die Liegenschaft gelangen, die auch mit Lüften nicht in nützlicher Frist entfernt werden könnten. Die teils körperlich anstrengenden Kontrollarbeiten fänden auch in Räumen ohne Fenster statt. Hinzu komme der direkte Kontakt mit der Kontrollperson, die unvermeidlich zuvor mit vielen anderen Personen in Kontakt gestanden habe. Die verlangte Kontrolle stelle daher eine Gefahr für Leib und Leben der Beschwerdeführerin 1 dar. Die Gefahr liege um ein Vielfaches höher als die Gefahr möglicher Stromunfälle, was der Beschwerdeführer 2 aufgrund seiner beruflichen Fachkenntnisse sehr wohl beurteilen könne. Die Liegenschaft sei erst vor 40 Jahren erbaut worden. Die elektrischen Installationen würden damit ein höheres Sicherheitsniveau als bei einem Altbau aufweisen. Die Nutzungsdauer der Anlagen sei noch nicht abgelaufen. Auch sei die Liegenschaft vor etwa fünf Jahren durch einen konzessionierten Elektriker vollständig überprüft worden. Gestützt auf die genannten nationalen und internationalen Bestimmungen sei daher die Kontrollperiode antragsgemäss zu verlängern.

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 13 Im weiteren Schriftenwechsel reichen die Beschwerdeführenden mehrere Arztzeugnisse ein, wobei sie beantragen, dass diese der Vorinstanz nicht zuzustellen seien. Ergänzend führen sie aus, dass entgegen der Vernehmlassung Bauteile, die dem Nullung Schema III entsprächen, schon seit 1974 nicht mehr im Einsatz seien. Wenn überhaupt sei das Gefahrenpotential in den angeschlossenen Geräten zu sehen, die von der periodischen Kontrolle gar nicht erfasst seien. Mit Eingaben vom 4. Oktober 2024 weisen die Beschwerdeführenden darauf hin, dass die Covid-19-Fallzahlen derzeit wieder ansteigen würden, weshalb ihre Beschwerden weiterhin begründet seien.

E. 5.2

Die Vorinstanz legt in der Vernehmlassung im Wesentlichen dar, es liege ihr fern, mögliche medizinische Probleme der Beschwerdeführerin 1 anzuzweifeln. Die periodische Kontrolle, die für die Sicherheit von Elektroinstallationen von erheblicher Bedeutung sei, dürfe jedoch deswegen nicht hinausgezögert oder gar verhindert werden. Soweit die Beschwerdeführenden einwenden würden, dass vor etwa fünf Jahren eine vollständige Überprüfung stattgefunden habe, so habe weder sie noch die Netzbetreiberin Kenntnis davon. Aufgrund der vorhandenen Angaben zum Alter der elektrischen Installationen sei davon auszugehen, dass die Gefahr für einen Brand oder einen Stromschlag durch Abnutzung der Anlagenbestandteile drastisch ansteigen werde. Sollte es sich hier noch um Installationen nach Nullung Schema III handeln, müsste sogar eine verkürzte Kontrollperiode gelten. Umso dringender sei die Pflicht der Eigentümerschaft, den Sicherheitsnachweis mehrere Jahre nach Ablauf der Kontrollperiodizität zu erbringen. Der Pandemie-Status sei seit längerer Zeit aufgehoben. Es gebe verschiedene Möglichkeiten, wie sich die Beschwerdeführenden schützen könnten, sollte dies nötig sein. Es wäre beispielsweise möglich, eine vertraute Drittperson zu beauftragen, bei der Kontrolle anwesend zu sein, so dass die Beschwerdeführenden selbst den Räumlichkeiten fernbleiben könnten.

E. 5.3.1

Mit Blick auf die beantragte Abweichung von der Kontrollperiode ist zunächst auf die Aktenlage näher einzugehen.

E. 5.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht stellt den Sachverhalt unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien von Amtes wegen fest (Art. 12 f. VwVG; vgl. vorstehend E. 4.5.1). Eine eigentliche Beweisführungslast trifft

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 14 die Parteien dagegen – anders als im Zivilprozess – nicht. Das Bundesverwaltungsgericht würdigt die vorgelegten Beweismittel frei (Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG). Der Beweis ist erbracht, wenn das Gericht gestützt auf die Beweiswürdigung nach objektiven Gesichtspunkten zur Überzeugung gelangt, dass sich der rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht. Bleibt ein behaupteter Sachumstand unbewiesen, stellt sich die Frage, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. Diesbezüglich gilt auch im Bereich des öffentlichen Rechts in Anlehnung an Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass diejenige Partei das Vorhandensein einer Tatsache zu beweisen hat, welche aus ihr Rechte ableitet (vgl. statt vieler Urteil des BVer A-3562/2020 vom 12. Januar 2022 E. 4.1; MOSER et al., a.a.O., Rz. 3.119 ff., 3.140 ff. und 3.149 f.; je mit Hinweisen). Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen im Rahmen des Streitgegenstandes bisher noch nicht gewürdigte, bekannte wie auch bis anhin unbekannt neue Sachverhaltsumstände, die sich zeitlich vor (sog. unechte Noven) oder erst im Laufe des Rechtsmittelverfahrens (sog. echte Noven) zugetragen haben, vorgebracht werden. Gleiches gilt für neue Beweismittel (vgl. BVGE 2024 IV/1 E. 5.6.1, 2012/21 E. 5.1; MOSER et al., a.a.O., Rz. 2.204; je mit Hinweisen).

E. 5.3.3

Vor Bundesverwaltungsgericht machen die Beschwerdeführenden neu geltend, ihre Liegenschaft sei vor etwa fünf Jahren durch einen konzessionierten Elektriker vollständig überprüft worden. Die Vorinstanz erklärt in der Vernehmlassung, es sei weder ihr noch der Netzbetreiberin bekannt, dass eine solche Überprüfung stattgefunden habe. Im Beschwerdeverfahren haben die Beschwerdeführenden den ausstehenden Sicherheitsnachweis nach wie vor nicht vorgelegt, sondern es bei der blossen Behauptung belassen, dass eine Kontrolle der elektrischen Installationen vor etwa fünf Jahren durchgeführt worden sei. Als Eigentümer obliegt es ihnen, den Sicherheitsnachweis zu erbringen (vgl. vorstehend E. 3.1). Mangels Einreichung eines Sicherheitsnachweises kann im vorliegenden Urteil nicht darauf abgestellt werden, dass die behauptete Kontrolle stattgefunden hat.

E. 5.3.4

Im Rahmen des Schriftenwechsels gab der Instruktionsrichter den Beschwerdeführenden die Gelegenheit, das Arztzeugnis einzureichen, welches sie in den Beschwerdeschriften erwähnt hatten. In der Folge gaben sie am 2. und 16. September 2024 mehrere Arztzeugnisse zu den

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 15 Akten, wobei sie die vertrauliche Behandlung gegenüber der Vorinstanz beantragten. Der Eingang der neuen Beweismittel wurde der Vorinstanz lediglich angezeigt. Sie stellte in der Folge kein Akteneinsichtsgesuch, womit das Bundesverwaltungsgericht über den Antrag der Beschwerdeführenden auf Geheimhaltung nicht förmlich entscheiden musste. Da es sich bei den Arztzeugnissen um zulässige Noven handelt, auf die sich die Beschwerdeführenden berufen, ist es allerdings

an dieser Stelle unumgänglich, zumindest eine Zusammenfassung des entscheiderelevanten Inhalts auch gegenüber der Vorinstanz bekannt zu geben: Den Arztzeugnissen lässt sich übereinstimmend entnehmen, dass die Beschwerdeführerin 1 zur Hochrisikogruppe in Bezug auf Covid-19 gehört. Angaben zur Art und Schwere der Erkrankung werden keine gemacht. Im neusten Arztzeugnis vom 14. September 2024 wird im Ergebnis festgehalten, dass die Risikosituationen auf das machbare Minimum zu reduzieren seien. Trotz des durchgeführten, mehrfachen Schriftenwechsels sind die Beschwerdeführenden nicht gewillt, zusätzliche Informationen zur gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin 1 preiszugeben. So liegen dem Gericht keine Angaben zur genauen Diagnose, zum Schweregrad der Erkrankung und zu allfälligen Behandlungsmöglichkeiten vor, was eine einzelfallbezogene Prüfung der Streitsache erschwert. Da diese Angaben der Mitwirkungsobliegenheit der Beschwerdeführenden unterliegen, ist im Folgenden auf der Grundlage der vorhandenen Akten zu entscheiden.

E. 5.4.1

In der Sache bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz gestützt auf Art. 36 Abs. 4 NIV eine Abweichung von der Kontrollperiode hätte bewilligen müssen, um die von den Beschwerdeführenden angerufenen Grundrechte zu wahren. Die Beschwerdeführenden berufen sich sinngemäss im Wesentlichen auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und ergänzend auf den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) sowie die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV). Effektiv wird von ihnen eine zeitlich unbeschränkte Abweichung von der Kontrollperiode beantragt, da sich aus den Akten keine verlässlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass in naher Zukunft eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin 1 erwartet werden darf.

E. 5.4.2

Gemäss Art. 36 Abs. 4 NIV kann die Vorinstanz in Ausnahmefällen Abweichungen von den festgelegten Kontrollperioden bewilligen (vgl. vorstehend E. 3.2). Bei dieser Bestimmung handelt es sich gemäss Wortlaut

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 16 um eine sog. "Kann-Vorschrift", welche die Bewilligung von Abweichungen in das Entschliessungsermessen der Vorinstanz stellt. Dies bedeutet nicht, dass sie in ihrer Entscheidung völlig frei ist. Die Behörde hat ihr Ermessen pflichtgemäss auszuüben. Sie ist an die Verfassung gebunden und hat insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen zu befolgen (vgl. BVGE 2015/2 E. 4.3.1; Urteil des BVerfG A-5824/2020 vom 14. September 2021 E. 7.2.2; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 398 und 409; je mit Hinweisen).

E. 5.4.3

Der Schutz der Privatsphäre ist in Art. 13 BV verankert. Ein Eingriff in das Grundrecht ist jedoch unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV zulässig. In Abs. 1 von Art. 13 BV wird u.a. die Wohnung vor unzulässigem Eindringen durch staatliche Behörden geschützt. Gemäss Rechtsprechung führt die Prüfung der elektrischen Installationen durch ein staatlich vorgeschriebenes Kontrollorgan zu einem Eingriff in die Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 1 BV, denn dieses muss Zugang zu sämtlichen privaten Räumen haben (vgl. Urteil des BVerfG 2C_1/2009 vom 11. September 2009 E. 4.1 f.). Ob darüber hinaus die periodische Kontrolle der elektrischen Installationen auch ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV) oder die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) bewirken

könnte, wie dies die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation vorbringen, braucht hier – im Hinblick auf die nachfolgenden Erwägungen – nicht geklärt zu werden.

E. 5.4.4

Nach Art. 36 Abs. 1 BV setzt jede Einschränkung eines Grundrechts eine gesetzliche Grundlage voraus. Bei schwerwiegenden Einschränkungen wird eine Bestimmung in einem formellen Gesetz verlangt (vgl. HÄFELIN et al., Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 11. Aufl. 2024, Rz. 309 ff. mit Hinweisen). Die Kontrolltätigkeit beschränkt sich auf die elektrischen Installationen im Haus. Die Kontrolle ist sodann nur einmal pro Kontrollperiode vorzunehmen und wird durchgeführt von einer durch die Eigentümer des Objektes beauftragten Person, die aus einer Liste anerkannter Kontrolleure ausgewählt werden kann. Es handelt sich daher aus objektiver Sicht und unabhängig davon, ob dies von den Eigentümern als schwerwiegend empfunden wird, um einen leichten Eingriff in das Recht auf Privatsphäre gemäss Art. 13 BV, für den eine Grundlage auf Verordnungsstufe genügt (vgl. Urteil des BGer 2C_1/2009 vom 11. September 2009 E. 4.3.1). Gestützt auf diese Erwägungen zur Art und Weise der Kontrolle wäre selbst dann von

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 17 einem leichten Eingriff auszugehen, wenn zusätzlich die Schutzbereiche von Art. 10 Abs. 2 BV (Recht auf körperliche Unversehrtheit) und Art. 27 BV (Wirtschaftsfreiheit) tangiert wären, wie dies die Beschwerdeführenden rügen. Mit Blick auf die geringe Intensität des Eingriffs erfüllt die hier massgebliche NIV somit die Anforderungen an eine genügende gesetzliche Grundlage (vgl. Urteil des BGer 2C_1/2009 vom 11. September 2009 E. 4.3.2 ff.).

E. 5.4.5

Gemäss Art. 36 Abs. 2 BV muss ein Grundrechtseingriff durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (vgl. HÄFELIN et al., a.a.O., Rz. 326 ff. mit Hinweisen). Die periodische Kontrolle der elektrischen Installationen dient dem Schutz von Personen und Sachen, damit auch dem Schutz der Beschwerdeführenden selbst, aber auch von dritten Personen wie beispielsweise Rettungskräften. Die Kontrolle beruht nicht auf einem konkreten Verdacht eines Mangels, sondern bezweckt, Abnutzungsdefekte rechtzeitig zu erkennen (vgl. Urteil des BGer 2C_1/2009 vom 11. September 2009 E. 4.4.1). Ein öffentliches Interesse ist daher gegeben.

E. 5.4.6

Einschränkungen von Grundrechten müssen schliesslich verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV). Die Massnahme muss sich im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel als geeignet, erforderlich und zumutbar erweisen (vgl. HÄFELIN et al., a.a.O., Rz. 336 ff. mit Hinweisen). Die periodische Kontrolle ist geeignet, die vom öffentlichen Interesse bezweckte Sicherheit vor allfälligen Mängeln der elektrischen Einrichtungen in der Liegenschaft der Beschwerdeführenden zu gewährleisten (vgl. Urteil des BGer 2C_1/2009 vom 11. September 2009 E. 4.4.2). Ein milderer Mittel, mit dem dasselbe Ziel erreicht werden könnte, steht nicht zur Verfügung (vgl. Urteil des BGer 2C_1/2009 vom 11. September 2009 E. 4.4.2). Schon von der Natur der Sache her ist es ausgeschlossen, die periodische Kontrolle auf den Aussenraum zu beschränken oder diese z.B. per Video kontaktlos durchzuführen. Was die Zumutbarkeit der periodischen Kontrolle betrifft, so besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse am sicheren Funktionieren der

elektrischen Installationen. Seit der erstmaligen Aufforderung der Netzbetreiberin zur Einreichung des Sicherheitsnachweises sind bereits mehrere Jahre vergangen. Eine Abweichung von der Kontrollperiode auf unbestimmte Zeit würde nicht nur den Grundsatz der ständig zu gewährenden Sicherheit

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 18 untergraben, sondern die Durchsetzung des materiellen Rechts an sich in Frage stellen. Was die Beschwerdeführenden dagegen einwenden, vermag nicht zu überzeugen. Die Vorinstanz hat sich zu Recht nicht auf die subjektive Einschätzung des Beschwerdeführers 2 verlassen, demgemäss die elektrischen Installationen in einem sicheren Zustand seien. So kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Anlagen aus den 80er-Jahren im Vergleich zu Altbauten generell besonders sicher seien und vor Ablauf der Nutzungsdauer keine Abnutzungsdefekte auftreten würden. Vielmehr ist unklar, ob Mängel bestehen und ob diese unverzüglich behoben werden müssten, was gemäss Rechtsprechung gegen eine Abweichung von der Kontrollperiode spricht (vgl. vorstehend E. 3.2). Das erkannte öffentliche Interesse lässt sich auch nicht mit dem Verweis der Beschwerdeführenden auf mögliche andere Gefahrenquellen relativieren, wie namentlich fehlerhaft angeschlossene Geräte im Haus, die von der Kontrolle nicht erfasst seien. Im konkreten Fall könnte laut der fachkundigen Vorinstanz das öffentliche Interesse sogar besonders hoch sein, sollten in der Liegenschaft noch Anlagen nach Nullung Schema III installiert sein. Doch selbst wenn dem Standpunkt der Beschwerdeführenden zu folgen wäre, demnach in ihrer Liegenschaft zweifellos keine Anlagen nach Nullung Schema III zu finden seien, verbleibt ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass allfällige sicherheitsrelevante Mängel bei den elektrischen Installationen rechtzeitig entdeckt werden. Gewiss kommt auch den Beschwerdeführenden ein erhebliches Interesse zu, dass die Beschwerdeführerin 1 als Hochrisikopatientin in Bezug auf Covid-19 keinem unangemessenen Gesundheitsrisiko infolge der periodischen Kontrolle der elektrischen Installationen ausgesetzt wird. Im Rahmen der Interessenabwägung gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass gemäss dem neusten Arzteugnis Risikosituationen auf das machbare Minimum zu reduzieren seien (vgl. vorstehend E. 5.3.4). Dieser ärztlichen Empfehlung wird Genüge getan, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht, um die erforderliche Kontrolle der elektrischen Installationen im Haus durchzuführen. Wie schon die Vorinstanz zutreffend darauf hingewiesen hat, stehen den Beschwerdeführenden sodann Möglichkeiten offen, um das von ihnen befürchtete Infektionsrisiko bestmöglich zu minimieren. Insbesondere könnten sie eine vertraute Drittperson beauftragen, während der Kontrolle vor Ort zu sein. Auf diese Weise könnten sie für den beschränkten Zeitraum der Kontrolle der Liegenschaft ganz fernbleiben und müssten nicht mit der Person in persönlichen Kontakt treten, die die Kontrolle ausführt. Ähnliches gilt für eine allfällige anschliessende Mängelbehebung, sollte die Kontrolle Mängel bei den elektrischen Installationen

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 19 ergeben. Soweit sich in der Liegenschaft auch Geschäftsräumlichkeiten befinden, so ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführenden ihre beruflichen Tätigkeiten für diesen beschränkten Zeitraum nicht pausieren oder gegebenenfalls von andernorts aus ausüben könnten. In Würdigung der sich aus den Akten ergebenden Gesamtumstände vermögen daher die geltend gemachten privaten Interessen das aufgezeigte öffentliche Interesse an der rechtzeitigen Erbringung des Sicherheitsnachweises nicht zu überwiegen. Die periodische Kontrolle ist demnach für die Beschwerdeführenden auch als zumutbar zu erachten.

E. 5.4.7

Nicht ersichtlich ist, dass die periodische Kontrolle zu einem Missbrauch von Daten führt und damit gegen Art. 13 Abs. 2 BV verstösst. Sofern in dieser Hinsicht überhaupt von einem Grundrechtseingriff auszugehen wäre, so erwiesen sich auch diesbezüglich die Voraussetzungen von Art. 36 BV als erfüllt (vgl. Urteil des BGer 2C_1/2009 vom 11. September 2009 E. 4.5). Inwiefern über die bereits behandelten Rügen hinaus ein Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 BV), das Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) bzw. die Epidemienverordnung vom 29. April 2015 (EpV, SR 818.101.1) oder gegen internationale Bestimmungen vorliegen sollte, ist nicht erkennbar und wird in den Beschwerden denn auch nicht näher substantiiert. Dies gilt namentlich auch für den von den Beschwerdeführenden angerufenen Art. 12 des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I, SR 0.103.1).

E. 5.4.8

Aus dem Gesagten ist zu schliessen, dass die Vorinstanz ihren Ermessensspielraum pflichtgemäss ausübte, indem sie von einer Abweichung von der Kontrollperiode nach Art. 36 Abs. 4 NIV absah und die Beschwerdeführenden in den angefochtenen Verfügungen zur zeitnahen Einreichung des Sicherheitsnachweises verpflichtete. Die Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff nach Art. 36 BV sind vorliegend erfüllt, selbst wenn – nebst einem Eingriff in die Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV) – auch von einem Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV) sowie die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) auszugehen wäre.

E. 6

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeführenden nicht explizit gegen die Gebühren der angefochtenen Verfügungen wenden. Dies zu Recht, da die Gebührenerhebung von je Fr. 700.--, zuzüglich Auslagen von Fr. 32.--, nicht zu beanstanden ist. Die auferlegten Gebühren bewegen sich im unteren Bereich der vorgegebenen

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 20 Bandbreite und sind angesichts des entstandenen Aufwands der Vorinstanz als angemessen zu erachten (Art. 41 NIV i.V.m. Art. 9 und Art. 10 ESTI-Verordnung; vgl. Urteil des BVer A-6789/2023 vom 7. Januar 2025 E. 3.4.3).

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerden abzuweisen sind, soweit auf sie einzutreten ist. Den Beschwerdeführenden ist eine neue Frist von zwei Monaten ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils anzusetzen, um der Netzbetreiberin den geforderten Sicherheitsnachweis einzureichen.

E. 8

Wie in der Zwischenverfügung vom 9. Januar 2024 bereits festgehalten (vgl. Sachverhalt Bst. F), stellt das Bundesverwaltungsgericht Gerichtsurkunden an Parteien in nicht elektronischer Form zu (Art. 9 ERV-BVGer; vgl. MARANTELLI-SONANINI/HUBER, Praxiskommentar, Art. 11b Rz. 26; MOSER et. al, a.a.O., Rz. 2.230b mit Hinweisen). Die hier anwendbare Rechtsgrundlage von Art. 9 ERV-BVGer belässt kein Raum für die beantragte elektronische Zustellung von Gerichtsurkunden. Auch ist nicht erkennbar, dass diese Vorgabe zu Gunsten der postalischen Zustellart gegen die Verfassung oder

internationale Bestimmungen verstossen könnte, wie von den Beschwerdeführenden gerügt. Zu erwähnen bleibt, dass es gewöhnlich nur weniger Minuten bedarf, den Empfang einer postalisch versandten Gerichtsurkunde zu quittieren. Zudem könnten die Beschwerdeführenden eine Drittperson rechtsgültig bevollmächtigen, die Sendungen für sie in Empfang zu nehmen. Der Antrag auf elektronische Zustellung ist demnach abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Verfahrensausgang gelten die Beschwerdeführenden als unterliegend, weshalb sie die Verfahrenskosten zu tragen haben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten werden auf insgesamt Fr. 800.-- festgesetzt (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie werden der Beschwerdeführerin 1 und dem Beschwerdeführer 2 im Umfang von je Fr. 400.-- zur Bezahlung auferlegt.

E. 9.2

Den unterliegenden, anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführenden steht keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 21 Abs. 1 VGKE e contrario). Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

(Das Dispositiv befindet sich auf der folgenden Seite.)

A-6772/2023, A-6773/2023 Seite 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.